


**Stadtreinigungs-, Transport- und Baubetrieb
Lüdenscheid**

Frau Kristina Reuber, Tel. 36 52-200

RAT

(bitte für die Ratssitzung aufbewahren)

TOP: Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Lüdenscheid für das Jahr 2025

Beschlussvorlage Nr. 227/2024

Produkt: 11.01.01 Abwicklung Abfallentsorgungsgebühren

Beratungsfolge	Behandlung	Sitzungstermine
Werksausschuss Stadtreinigungs-, Transport- und Baubetrieb Lüdenscheid	öffentlich	21.11.2024
Haupt- und Finanzausschuss	öffentlich	02.12.2024
Rat der Stadt Lüdenscheid	öffentlich	09.12.2024

Finanzielle Auswirkungen? ☒ ja ☐ nein

☐ investiv ☒ konsumtiv

	einmalig	lfd. jährlich
Aufwendungen/Auszahlungen		
Folgekosten (AfA, Unterhaltung...)		
Kostenbeiträge Dritter/Zuwendungen		
Sonstige Erträge/Einzahlungen		

Bemerkung: Durch die Gebührenkalkulation werden die kalkulierten Kosten des STL in Höhe von 14.379 T€ wie folgt gedeckt: 14.134 T€ Gebühreneinnahmen, 284 T€ Erträge und 58 T€ Vortrag anteilige Unterdeckung aus 2021, 42 T€ anteilige Überdeckung aus 2022 sowie 23 T€ anteilige Unterdeckung aus 2023.

Haushaltsmittel ausreichend vorhanden?

☐ ja, veranschlagt bei folgendem Konto: ☐ nein, Deckungsvorschlag:

Produkt bzw. Auftrag/Sachkonto/Bezeichnung:

Einmalig: / /

Laufend: / /

☒ gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe☐ freiwillige Aufgabe

Grundlage: § 9 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen

Beschlussumsetzung bis 01.01.2025
Beschlussvorschlag:

Die als Anlage 4 dieser Beschlussvorlage vorliegende 17. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Lüdenscheid wird mit Wirkung ab 01.01.2025 erlassen.

Begründung:

A Allgemein

Die Stadt Lüdenscheid hat die Aufgabe, die im Stadtgebiet angefallenen Abfälle zu sammeln und nach Vorgabe des Märkischen Kreises zu den Entsorgungs-/Verwertungsanlagen zu befördern. Die Aufgabenerfüllung wird durch gesetzliche Vorgaben sowie die Entsorgungssatzungen des Märkischen Kreises und der Stadt geregelt.

Der Märkische Kreis trägt die Kosten für die Entsorgung und teilweise für die Verwertung. Er gibt diese Kosten im Rahmen seiner Gebührenabrechnung an die kreisangehörigen Städte und Gemeinden weiter.

Die Stadt trägt die Entsorgungsgebühren des Märkischen Kreises, die Sammlungs- und Transportkosten im Stadtgebiet sowie die Kosten der Transporte zu den Entsorgungs- und Verwertungsanlagen.

Zur Deckung der anfallenden Kosten erhebt die Stadt Gebühren nach Maßgabe der zurzeit gültigen Satzung über die Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Lüdenscheid vom 12.12.2007 in der Fassung der 16. Änderungssatzung vom 12.12.2023 (Abfallentsorgungsgebührensatzung). Die Abfallentsorgungsgebühr umfasst die Erfassung, Bereitstellung, Entsorgung und Verwertung von

- Restmüll (im Holsystem);
- Sperrmüll, einschließlich Elektro(nik)schrott und Metall aus Haushalten (im Hol- und Bringsystem);
- Grün- und Bioabfällen (im Hol- und Bringsystem);
- Altpapier (im Hol- und Bringsystem; ohne Anteile der Systemträger nach § 22 Absatz 4 Verpackungsgesetz – VerpackG);
- Schadstoffen aus Haushalten und Kleingewerben

sowie für allgemeine Leistungen. Hierzu zählen insbesondere die Beseitigung auf öffentlicher Fläche abgestellter Schrottfahrzeuge, die Beseitigung unerlaubter Abfallablagerungen, die Sauberhaltung von Wertstoffsammelstellen unter Berücksichtigung der Systemträgeranteile, die Unterhaltung und Leerung der Straßenpapierkörbe sowie der Betrieb des Recyclinghofes.

B Änderungen der Abfallentsorgungsgebühren

Für das Jahr 2025 ist eine durchschnittliche Erhöhung der Abfallentsorgungsgebühren um 5,8 % erforderlich.

Der wesentliche Faktor für die Erhöhung der Abfallentsorgungsgebühren sind die stark gestiegenen Entsorgungskosten, die der STL an den Märkischen Kreis zu zahlen hat (siehe Abschnitt C1).

Die prognostizierten Abfallmengen liegen im Rahmen der Vorjahre. Die beiden Corona-Jahre 2020 und 2021 dienen dabei nicht als Maßstab, da diese eine deutliche Abweichung nach oben mit sich brachten.

In den einzelnen Behältergruppen können sich unterschiedlich hohe Gebührenveränderungen ergeben, was auf die unterschiedlichen Veränderungen bei den Behälterstückzahlen sowie der Verschiebung des Kostenverhältnisses zwischen leerungsbezogenen sowie abfallmengenabhängigen und allgemeinen Kosten zurückzuführen ist. Die Veränderungen der Gebührensätze werden in der Anlage 2, Blatt 3 gegenübergestellt.

Im Jahr 2025 führt der STL eine neue Behältergröße ein. Der 60-Liter-Behälter soll mittelfristig die 35- und 50-Liter Behälter ersetzen. Diese Behältergrößen haben keine Rollen und sind im Hinblick auf die Ansprüche des Betriebes im Rahmen des Gesundheitsschutzes der Mitarbeiter*innen nicht mehr zeitgemäß. Die Behälter sollen jedoch nicht sofort abgeschafft werden. Eine fundierte Abfallberatung zu Gunsten des 60-Liter-Behälters in Verbindung mit Sonderaktionen (Sonderpreis, kostenfreie Auslieferung) soll die Bürger*innen dazu animieren, bestehende 35- und 50-Liter-Behälter

umzutauschen und bei Neuansmeldungen direkt darauf zu verzichten. Bei Ummeldungen von 35-Liter wöchentlich auf 60-Liter 14-täglich und von 50-Liter wöchentlich auf 80-Liter 14-täglich ergeben sich erhebliche Einsparungen bei der Höhe der Gebühren. Die Mehrkosten bei der Umstellung von 35-Liter 14-täglich auf 60-Liter 14-täglich liegen mit 2 Euro pro Monat im moderaten Bereich. Im Vergleich zum 50-Liter-Behälter mit 14-täglicher Leerung ist der 60-Liter-Behälter aufgrund des anzunehmenden Leerungsgewichtes die kostengünstigere Alternative. In den meisten Kommunen in Deutschland ist der 60-Liter-Behälter bereits jetzt die kleinste verfügbare Größe. So auch in Halver, wo der STL die Abfallentsorgung ebenfalls durchführt.

Die Berechnungen und Änderungen der einzelnen Gebührensätze für das Jahr 2025 sowie die Änderungsgründe werden im Folgenden, insbesondere in den Abschnitten C bis F, erläutert.

Zur Vereinfachung der Darstellung werden die in den nachfolgenden Abschnitten genannten Beträge in gerundeten tausender Zahlen aufgeführt. Die genauen Beträge sind den Anlagen zu entnehmen.

C Umlagefähige Kosten

Für das Jahr 2025 werden Kosten von insgesamt 14.379 T€ erwartet. Abzüglich der zu erwartenden Erträge und zuzüglich der anteiligen Unterdeckungen aus den Jahr 2021 und 2023 sowie abzüglich der anteiligen Überdeckung aus dem Jahr 2022 werden für das Jahr 2025 umlagefähige Kosten von 14.134 T€ erwartet. Der Betrag setzt sich wie folgt zusammen:

- C1	Gebühren des Märkischen Kreises für 2025	4.243 T€
- C2	Kosten für Sammlung und Transport 2025	10.136 T€
- C3	Vortrag Kostenunterdeckung 2021 (anteilig)	58 T€
	Vortrag Kostenüberdeckung 2022 (anteilig)	- 42 T€
	Vortrag Kostenunterdeckung 2023 (anteilig)	23 T€
- C4	Erträge für 2025	- 284 T€

Die einzelnen Beträge werden in den folgenden Abschnitten C1 bis C4 erläutert.

Hinweise:

Für die kalkulatorische Verzinsung des Anlagevermögens wurde der vom Fachdienst für Finanzen, Steuern und Beteiligungen auf Grundlage des § 6 Abs. 2 Nr. 2 Kommunalabgabengesetz NRW festgelegte kalkulatorische Zinssatz 2025 in Höhe von 2,9 % zugrunde gelegt.

Die in der Beschlussvorlage genannten Beträge können aufgrund der Komprimierung des Zahlenmaterials und der Verwendung von Formeln Rundungsdifferenzen aufweisen.

C1 Gebühren des Märkischen Kreises (Anlage 1)

Der Märkische Kreis erhebt seine Gebühren je Gewichtstonne. Die Höhe der Gebühren für 2025 hat der Märkische Kreis zum Kalkulationszeitpunkt noch nicht bekanntgegeben. Daher wird für 2025 von unveränderten Gebührensätzen wie für 2024 ausgegangen.

Im Jahr 2024 ist der Preis für Restabfall von 190,97 € auf 206,80 € und für Grünabfall von 80,48 € auf 84,37 € pro Tonne angestiegen. Die Bioabfallgebühren sanken minimal von 85,75 € auf 85,15 € pro Tonne.

Der Grund für die erhebliche Steigerung - gerade beim Restabfall - liegt in den durch das Brennstoffemissionshandelsgesetz vorgegebenen CO₂-Abgaben. Seit dem 01.01.2024 unterliegen auch CO₂-Emissionen aus der Abfallverbrennung dem Emissionshandel. Durch die Besteuerung sollen Anreize geschaffen werden, Abfallmengen zu reduzieren und die Recyclingquote zu erhöhen.

Somit legt die Stadt für das Jahr 2025 folgende Entsorgungsgebühren zugrunde:

- Restabfall 206,80 € pro Tonne
- Grünabfall 84,37 € pro Tonne
- Bioabfall 85,15 € pro Tonne
-

Für 2025 erwartet die Stadt eine Anlieferungsmenge von 2.000 t Grünabfälle, 3.400 t Bioabfälle sowie 18.300 t Restabfälle und Sperrgut aus dem Bereich der über Gebühren zu finanzierenden Abfälle. Daraus ergibt sich eine von der Stadt zu zahlende Gebühr von 169 T€ für Grünabfälle, 290 T€ für Bioabfälle und 3.784 T€ für Restabfälle. Die Summe der erwarteten Kreisgebühren beläuft sich somit auf insgesamt 4.243 T€.

C2 Kosten für Sammlung und Transport (Anlage 1)

Für das Jahr 2025 werden die bei der Stadt entstehenden Gesamtkosten mit 10.136 T€ kalkuliert. Darin enthalten sind Preissteigerungen im allgemeinen Kostenbereich von rund 2,0 %. In diesem Betrag sind auch die Kosten für die Leerung von Restabfallbehältern und die Sammlung von Sperrmüll, Bio- bzw. Grünabfall und Metall- und Elektroschrott enthalten. Darüber hinaus beinhaltet der Betrag Kosten für die Transporte zum MHKW, die Papierkorbleerung, die Beseitigung wilder Abfallablagerungen, die Unterhaltung von Wertstoffsammelstellen, die Papiersammlung (ohne die Anteile der Systemträger nach § 22 Absatz 4 Verpackungsgesetz - VerpackG), sonstige Leistungen sowie den Betrieb des Recyclinghofes.

Am 01.12.2023 wurde die CO₂-Differenzierung der LKW-Maut eingeführt, was bereits zu erhöhten Kosten geführt hat. Als maßgeblich für die Mauthöhe und die Mautpflichtgrenze gilt seitdem die technisch zulässige Gesamtmasse.

Die Mautpflichtgrenze wurde in einem weiteren Schritt ab dem 01.07.2024 von 7,5 Tonnen auf 3,5 Tonnen technisch zulässige Gesamtmasse gesenkt. Somit sind nun alle Fahrzeuge mautpflichtig, die für den Güterkraftverkehr verwendet werden und deren technisch zulässige Gesamtmasse mehr als 3,5 Tonnen beträgt.

Die Sperrung der A45 verursacht durch das starke Verkehrsaufkommen, gerade auf den Umleitungsstrecken, im Bereich der Abfallsammeltouren einen zusätzlichen Zeitaufwand und damit ebenfalls höhere Kosten.

C3 Kostenüberdeckungen aus Vorjahren

Gemäß § 6 Absatz 4 des KAG sind Kostenüber- und -unterdeckungen eines Kalkulationszeitraumes innerhalb der folgenden vier Jahre auszugleichen.

Für das Jahr 2021 wurde im Ergebnis eine Unterdeckung, für das Jahr 2022 eine Überdeckung und für 2023 erneut eine Unterdeckung festgestellt.

Für die Kalkulation 2025 wird die zweite Hälfte der Unterdeckung aus 2021 in Höhe von 58 T€, ein Drittel der Überdeckung aus 2022 in Höhe von 42 T€ sowie ein Drittel der Unterdeckung in Höhe von 23 T€ aus 2023 berücksichtigt.

C4 Erträge

Die Erträge liegen voraussichtlich bei 284 T€. Darin enthalten sind die Erstattungen für die Vermarktung von Schrott und Papier sowie sonstige Umsatzerlöse und Einnahmen.

Die Auftragslage der Stahlindustrie, vor allem für Betonstahl und Stahlträger, ist seit dem Frühjahr rückläufig und drückt auf den Schrottpreis. Experten gehen jedoch für 2025 von einer Stabilisierung des Marktes aus. Es wird mit einer moderaten Erholung der Preise gerechnet. Die Nachfrage könnte anziehen, wenn die globale Wirtschaft wieder Fahrt aufnimmt. Sektoren wie die Automobilindustrie

und das Baugewerbe werden mehr Stahl benötigen. In Europa könnten Infrastrukturprojekte, gefördert durch staatliche Investitionen, die Stahlnachfrage weiter ankurbeln.

Die Papiermengen sind in den letzten Jahren insgesamt rückläufig, jedoch steigen die zu erzielenden Erlöse seit Beginn des Jahres wieder an. Für den Zeitraum vom 01.01.2025 bis 31.12.2026 wurde die Papiervergütungen nach einem Index neu ausgeschrieben. Dadurch sind zwar Preisschwankungen möglich, jedoch ist der erzielte Erlös auf jeden Fall marktgerecht.

D Verteilerschlüssel (Anlage 2)

Die auf die Gebühren umzulegenden Kosten belaufen sich auf insgesamt 14.134 T€.

Zur Umlegung der Kosten wurden zwei Kostenblöcke gebildet, die nach unterschiedlichen Verteilungsmaßstäben auf die Behältergrößen umgelegt wurden. Zum einen wurden die Sammelkosten für die Klein- und Großbehälter entsprechend dem Leerungsaufwand verteilt. So wird berücksichtigt, dass die Sammlung von Abfall aus vielen Kleinbehältern aufwendiger ist als die Erfassung der gleichen Abfallmenge aus einem Großbehälter.

Zum anderen wurden die abfallmengenabhängigen Kosten und die Allgemeinkosten über die Abfallgewichte verteilt. Die beschriebenen Rechengänge können anhand der beigefügten Tabelle „Kalkulation der Abfallentsorgungsgebühren“ nachvollzogen werden (Anlage 2).

a) Verteilung der leerungsbezogenen Kosten – Kostenblock I

Von den umzulegenden Kosten in Höhe von insgesamt 14.134 T€ entfallen 2.687 T€ auf die Leerung von Abfallbehältern; davon 2.647 T€ auf die Leerung der Kleinbehälter (35 I – 1.100 I Behälter) und 40 T€ auf die Leerung der Großbehälter (2.500 I – 5.000 I Behälter).

Zur Verteilung dieses Kostenblockes wurde im Rahmen von Untersuchungen des Institutes für Abfall- und Abwasserwirtschaft GmbH (INFA) der durchschnittliche Zeitaufwand ermittelt, der für die Beförderung der Behälter zwischen Standort und Müllfahrzeug und dem Schüttvorgang benötigt wird. Im ersten Halbjahr 2019 wurde INFA mit einer Messung beauftragt. Die Ermittlungsergebnisse sind in Anlage 2 Spalte 4 genannt. In Spalte 9 finden sich die Leerungskosten, die für die einzelnen Behältergrößen anfallen. Die neuen 60-Liter-Behälter konnten bei der letzten Untersuchung noch nicht berücksichtigt werden, sodass der gleiche Zeitaufwand wie bei den 50- und 80-Liter-Behältern zugrunde gelegt wird. Sobald ausreichend 60-Liter-Behälter im Stadtgebiet vorzufinden sind, wird eine neue Zeitmessung beauftragt.

b) Verteilung der abfallmengenabhängigen und allgemeinen Kosten – Kostenblock II

Bei den verbleibenden Kosten in Höhe von 11.447 T€, die den Kostenblock II bilden, handelt es sich um Kosten, die abfallmengenabhängig sind, wie z. B. Kosten für die Entsorgung der Abfälle sowie deren Transport zu den Entsorgungsanlagen. Dementsprechend wurden sie im Verhältnis der jeweils in den Behältern befindlichen durchschnittlichen Abfallmengen auf die verschiedenen Behältergrößen verteilt. Aber auch allgemeine Kosten wie z. B. die voraussichtlich für die Beseitigung wilder Abfallablagerungen oder die Sauberhaltung der Wertstoffsammelstellen aufzuwendenden Kosten wurden diesem Kostenblock zugeschlagen und nach dem gleichen Maßstab auf die Behältergrößen umgelegt. Hinweis: Die Erträge wurden in ihrer Gesamtheit bei den abfallmengenabhängigen Kosten berücksichtigt, da diese keinen Bezug zu den Leerungskosten haben.

Zur Verteilung dieses Kostenblockes wurden durch das INFA-Institut die durchschnittlichen Gewichte der Behälter pro Leerung ermittelt. Seit 2000 fanden insgesamt acht Erhebungen durch INFA statt, die letzte Untersuchung im ersten Halbjahr des Jahres 2019. Die Ergebnisse dieser Ermittlungen können der Anlage 2, Spalte 10, entnommen werden. Darauf aufbauend wurde das Gewicht der Behälter auf ein Jahr umgerechnet (Anlage 2 Spalte 11). Entsprechend diesem Verhältnis wurden die zu verteilenden Kosten auf die Behältergrößen umgelegt. In Spalte 13 finden sich die abfallmengenabhängigen und allgemeinen Kosten, die im Jahr 2025 für die einzelnen Behältergrößen

anfallen. Die neuen 60-Liter-Behälter konnten auch hier bei der letzten Untersuchung noch nicht berücksichtigt werden, sodass für das angenommene Gewicht der 60-Liter-Behälter der Durchschnittswert der 35- und 50-Liter-Behälter zugrunde gelegt wird. Sobald ausreichend 60-Liter-Behälter im Stadtgebiet vorzufinden sind, wird eine neue Verwiegung beauftragt.

c) Ermittlung der Gebührensätze

Die leerungsbezogenen Kosten (Spalte 9) sowie die abfallmengenbezogenen und allgemeinen Kosten (Spalte 13), die sich für die einzelnen Behältergrößen ergeben, wurden jeweils addiert (Spalte 14). Somit ergeben sich die in Spalte 14 ausgewiesenen Gebührensätze für das Jahr 2025.

E Entwicklung der Gebühreneinnahmen (Anlage 3)

Anzahl, Größe und Leerungshäufigkeit der gebührenpflichtigen Sammelbehälter sind wesentliche Faktoren für die Höhe der Abfallgebühren. Auch weiterhin ist tendenziell eine Reduzierung des angemeldeten Behältervolumens erkennbar, da Haushalte und Kleingewerbebetriebe ihre Abfallentsorgung auf die jeweils kostengünstigste Möglichkeit umstellen und die Einwohnerzahlen rückläufig sind.

Von der Stadt wird laufend überprüft, dass die Satzungsvorgaben eingehalten werden und insbesondere das Mindestbehältervolumen tatsächlich vorgehalten wird.

Die umlagefähigen Kosten in Höhe von 14.134 T€ sind zu 100 % über Abfallentsorgungsgebühren zu decken. Unter Berücksichtigung der oben beschriebenen Entwicklung, liegen die Gebühreneinnahmen bei unveränderten Gebührensätzen mit 13.357 T€ um 777 T€ unter den umlagefähigen Kosten.

F Vergleich der Kalkulationen

Die folgende Übersicht zeigt die Änderungen in den Kalkulationen:

Kalkulation	2024 in T€	2025 in T€
Kosten		
Gebühren des MK für Haushalte	3.947	4.243
Kosten Sammlung und Transport zum MHKW	9.793	10.136
Zwischensumme	13.740	14.379
Vortrag Kostenunterdeckung 2021 (anteilig)	58	58
Vortrag Kostenüberdeckung 2022 (anteilig)	-42	-42
Vortrag Kostenunterdeckung 2023 (anteilig)		23
Gesamtsumme Kosten (zu deckender Betrag)	13.757	14.418
Erlöse	-282	-284
<u>Umlagefähigen Kosten</u>	<u>13.475</u>	<u>14.134</u>
Gebühreneinnahmen bei Vorjahresgebührensätzen	12.763	13.357
Saldo	-712	-777
Gebührenveränderung in Prozent	+ 5,6 %	+ 5,8 %

G Zusammenfassung

Die zu erwartenden Gebühreneinnahmen für das Jahr 2025 liegen auf der Grundlage der Gebührensätze 2024 um 777 T€ unter den kalkulierten umlagefähigen Kosten in Höhe von 14.134 T€.

Für das Jahr 2025 ist daher vor allem unter Berücksichtigung allgemeiner Kostensteigerungen und anzunehmender tariflicher Lohnkostensteigerungen eine durchschnittliche Gebührenerhöhung von 5,8 % erforderlich.

In den einzelnen Behältergruppen sind unterschiedliche Gebührenänderungen zu verzeichnen. Dies ist auf die Veränderung der Behälterstückzahlen sowie einer Verschiebung des Kostenverhältnisses zwischen leerungsbezogenen sowie abfallmengenabhängigen und allgemeinen Kosten zurückzuführen.

Die Gebührensätze der Jahre 2024 und 2025 werden in der Anlage 2, Blatt 3, gegenübergestellt.

Die örtliche Rechnungsprüfung hat der Gebührenkalkulation zugestimmt.

Die 17. Änderungssatzung ist der Beschlussvorlage als Anlage 4 beigelegt.

Lüdenscheid, den 25.10.2024

Im Auftrag

gez. Marcus Müller

Marcus Müller

Anlagen